

General-Anzeiger

Erscheint
wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend.

Bezugspreis
vierteljährlich für Abnehmer 1 RM., durch
Boten in Remberg 1.10 RM., in Heiden,
Notta und den Daldorfsern 1.15 RM. und
durch die Post 1.24 RM.

für

Remberg, Bad Schmiedeberg und Umgebung.

Inserate

kosten die fünfgehaltene Zeile oder
deren Raum 10 Pf.

Als Beilage

erscheint das wöchentlich achtstellige
Unterhaltungsblatt „Zeitpiegel“.

Einzige Nummer des Blattes kostet 10 Pf

Für die Redaktion verantwortlich: Ernst Koeller-Remberg. Druck und Verlag von Ernst Koeller, Remberg.

Nr. 77.

Remberg, Donnerstag den 2. Juli

1903.

Kofales und Provinzialies.

Remberg, den 1. Juli.

— Wieder ist ein Tritt Mit Remberg in das Meer der Ewigkeit hinabgesunken! Gestern Abend fuhr der Post-Omnibus, der bis zur Eröffnung unserer Kleinbahn für manchen Passagier nach dem Bergwäzger Staatsbahnhofe befördert hat, zum letztenmale. Zur Aufschicksfeier war der Wagen feldlich befüllt und ein Wäfler unserer Stadtbevölkerung, Herr Kausch, hatte auf dem Rückwege den Wag genommen, um, da das musikalische Können des Post-Friedrich's nicht ganz so weit reicht, seinerseits die Aufschicksfeier entsprechend musikalisch zu begleiten. Zur Stadt hinaus hies er: „Was! denn, muß ich denn! Und herein: „Morgen muß ich fort von hier!“ Die letzten Bahnhofsarbeiter Ernst Fiedrich und Sattelmachermeister Ernst Fiedrich und Sattelmachermeister W. Schade. Eine zahlreiche Kinderchar beglückte das Gesicht, an der einhalm die Komikante gekanntes Hauptes und in tafelmäßigen Trabe vergebener Zeiten gedacht. Nach der letzten Abgabe der Post wurde der Omnibus, auf dessen Verdeck eine Anzahl Jungen und in dessen Innern Herr Kausch Platz genommen, mit dem „Friedrich“ und dem Hotel-Hausbesitzer vor der Front des Hotels zur „Post“ dessen bisheriger beliebter Wirt Herr Wäfler zum Verbleiben seiner Gattin Remberg leider auch heute wieder verließ, von Herrn Sekretär Meininger photographisch aufgenommen; es ist zu wünschen, daß die Aufnahme gelungen ist und die Photographie in einer solchen Anzahl vervielfältigt wird, daß sie auch der Einwohnerschaft erhältlich ist. Von heute ab wird die Beförderung von Postsendungen jeder Art auf der Kleinbahn und zwar

ab Bergwäz
mit Zug 4 8³⁰ früh täglich
" " 8 4⁴⁰ nachm. wochentäglich
" " 10 7³⁰ abends täglich
ab Remberg
mit Zug 3 7⁵⁴ früh täglich
" " 7 3³² nachm. wochentäglich
" " 9 6²⁵ abends täglich

geschaffen. Dadurch ist dem Interbeamtenpersonal, das bis jetzt die Postsendungen bis ans Haus gefahren bekam und sie nun am Bahnhof abholen bzw. an denjenigen schaffen muß, eine erhebliche Mehrarbeit erwachsen, während das Postamt Bergwäz, das bis jetzt die Abfertigung nach Remberg besorgte, nunmehr derartig entlastet ist, daß der Verkehr in Bergwäz der Postbehörde nicht mehr ausreichend erschien, dort ein Postamt aufrecht zu erhalten, weshalb am 1. Juli das Postamt 3. Klasse in eine Postagentur umgewandelt wird. Im Anschluß daran wird der feldwäzger Postverwalter in Bergwäz Herr Wäfler nach Schlieben, wo die Postagentur wieder zu einem Postamt erhoben wird, versetzt. Der Postagent von dort wird nach Bergwäz versetzt; auch der feldwäzger Postagent Herr Wäfler wird nach Bergwäz versetzt, wogegen der Bergwäzger Wirt Herr Kausch an das hiesige Postamt kommt. Der ruhende Post in der Erbschenmühle feldlich bleibt dagegen nach wie vor Herr Postverwalter Wäfler. — Bei dieser Gelegenheit sei gleich erwähnt, daß die „Anstaltskrippe“ bei der Vertiner das Telephon nennt, hierzu bis Bergwäz funktioniert; und die Anstaltskrippe wohl auch in nächster Zeit schon hergestellt werden.

— Militärische Ernteeurlauber. Der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern durch die Militärverwaltung Veranlassung gegeben, die Truppenkommandos auf die Zulässigkeits der Bearbeitung aktiver Mannschaften zu Erntezwecken hinzuweisen. Danach kann in allen Fällen, nicht nur in der Getreideerde, sondern auch schon bei der Gras- und Gemeinde, dem Ersuchen der Landwirte auf Veranlassung von Mannschaften Folge geleistet werden. Die betreffenden Leute müssen möglichst dem ältesten Fahrgange angehören, mit der Landwirtschaft (Weiden, Binden etc.) vollständig vertraut und vor allen Dingen in der Militäransbildung genügend vorgebildet sein, auch zu den besten Schützen zählen. Andererseits müssen sich die

Landwirte schriftlich verpflichten, gutes Unterkommen und ausreichende Beschäftigung zu gewährleisten, ihnen ferner eine den Umständen entsprechende Entschädigung in Geld zu zahlen und ihnen Gelegenheit zum Besuche Sonntagsgottesdienstes zu bieten. Die Truppenkommandos sind berechtigt, von der gewählten Entschädigung einen Teil zum Besten der ärmeren Mannschaften in Abzug zu bringen.

Bei Pilgerzügen läßt sich durch schnelle Gegenmaßregeln fast unfehlbar eine schlimmer Ausgang abwenden. Symptom der Vergiftung sind: heftige Leib- und Magen-schmerzen, unauflösbarer Durchfall, Erbrechen, Durchfall, Mattigkeit, Schwindel, später Zuckungen, Bewußtlosigkeit, selbst Starrkrampf. Man muß feldlich das Erbrechen und ist selbst durch Brechmittel schwer hervorgerufen. Diese Symptome treten 1 bis 2 Stunden nach der Vergiftung auf und dauern schon nach 8 bis 10 Stunden zum Ende führen, manchmal tritt dieses Schwindel auch erst nach zwei bis drei Tagen ein. In günstig verlaufenden Fällen sieht sich die Genesung mehrere Tage, in un-günstigeren Wochen und selbst Monate hin. Selbstverständlich muß sofort ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Angehörige oder feldliche man dem Kranken ein Brechmittel ein (Brechweinstein 10—20 Zentigramm auf 100 Gramm Wasser, alle 10 Minuten 1 Eßlöffel voll.) Ist kein Brechmittel zur Hand, gebe man ein Abführmittel (am besten nach Apulejus) 30 Gramm Nigellöl mit einem Tropfen Coriandol, feldlich einen Eßlöffel voll. Tritt Mattigkeit und Bewußtlosigkeit ein, verabreiche man Wein, Rum oder Strogan. Am günstigsten ist der Fiebergewei, der jedoch, infolge seines charakteristischen Neuzensers, wohl kaum zu Verwendung Anlaß gibt. Im allgemeinen sind Todesfälle infolge von Pilgerzügen selten. Zumhin aber ist Vorsicht stets am Plage.

Aus der Aue. Die Generative ist auf unseren Gewässern und auch in weiterer Umgebung bis auf ganz geringe Ausnahmen vollständig beendet. Begünstigt durch das heiße Wetter ging die Futterernte überaus schnell von fluten; leider ist der Ertrag, da fast überall des sog. Untergras fehlte, nur ungefähr halb soviel als im vorigen Jahre. Dringend nötig wäre aber jetzt für die Weiden und Felder ein anhaltender, durchdringender Regen. Auf leichten Böden kommt derselbe fast überall schon zu spät, da der Regen schon vielfach die Stoppelreife erlangt hat.

Wittenberg, 30. Juni. Gehängt aufgefunden wurde gestern nachmittag in dem Gehölz hinter dem alten Winnetts am Vendenhof der Kaufmann Ludolf Wittenberg aus der Defianterstraße. Er war in geschäftlich-inangewiesene Verhandlung geraten. Er wurde bereits seit Dienstag abend vermisst. Da er, ohne jenseitig Mitteilung gemacht zu haben, nach Wittenberg gerufen war, um dort vernünftig Unterfertigung zu suchen. Sonnabend nach langem er wieder hier an und machte gestern seinem Leben aus Verzweiflung ein gewaltsames Ende. Außer der Witwe hinterließ er noch 6 Kinder.

Johna. Todestagen mit seinem eigenen Geschir hat sich am Montag der Kutiger Lehmann des Fährherrn J. Ziele hier in der Nähe des Kienbergs. Das Vorderrad des mit Steinen beladenen Wagens ging über den Stopf des von Wogen herabgefallenen schlaf-trunkenen Kutigers und löste ihn auf der Stelle.

Schweinitz, 25. Juni. In der gestrigen gemeindeförmigen Sitzung des Magistrats und der Stadtvorordneten wurde unter anderem über den Bahnbau von Annaburg über Schweinitz nach Wend-Linda verhandelt. Es wurde eine größere Kapitalbeteiligung an dem Bahnbauprojekt mit 5 zu 3 Stimmen abgelehnt. Das ist unjüngere in Interesse von Schweinitz zu befragen, als damit für daselbe jede Möglichkeit, zu einer Bahn zu kommen, gefallen ist; denn die Hauptvertrichter, die Ziegeleien, werden sich einen eigenen Anlauf auf die Eisenbahnstation setzen lassen. Der Provinziallandtag stellt die Bedingung, wenn

lich Staat und Provinz an dem gedachten Unternehmen beteiligen sollen — der Bau würde ohne diese nicht möglich — daß vor allem der Kreis und die Gemeinden in angemessener Weise durch Beteiligung ihr Interesse zeigen. Die Stadt sollte sich mit 50 000 Mk. beteiligen. Angenommen, die Bahn bräuhete im Anfang noch keinen Gewinn, was wohl nicht eingetretener wäre, so hätte es der Stadt nur 1750 Mk. jährlich Zinsen gekostet. Dem gegenüber wären die Vorteile ganz bedeutend gewesen. (Zahn 34.)

Freitag, 30. Juni. An Stelle des Herrn Lehner Lehner, welcher am heutigen Sonnabend unsere Schule verläßt, ist der Lehner Herr Fiedler aus Reihartz bei Schmiedeberg ernannt.

Arnsdorf. Hier befand sich am Tage der Schwandau ein Fessel mit folgendem Wortlaut in der Wäfler: „Ob Spillner, Dove oder Fiedler, die sind für mich alle drei nichts nützlich. Ob Direktor, Doktor oder Wäfler, das hab ich doch ein Vater. So geht nur auf meiner feldlich wählen, meine Stimme die soll stehen — Der Vorkant wird unter der Spinnmarte „Wäfler“ berichtet. Uns kommt die Sache gar nicht so kurios vor, sondern sie erscheint uns als ein Symptom eines weiterverbreiteten politischen Reformismus.

Argau, 27. Juni. [Schwurgerichtssitzung am 26. Juni.] Unter großem Andränge des Publikums wurde heute gegen den Brauer Arnold Meide und dessen Ehefrau Ernestine geb. Wäfler aus Schlieben verhandelt. Die beiden sind angeklagt, am 3. März d. Js. zu Schlieben gemeindeförmlich den Handarbeiter Müller vorzüglich getötet und die Tötung mit Ueberlegung ausgeführt, ferner den Ehemann, die verheiratete Handarbeiter Müller zu töten, und zwar mit Ueberlegung, durch Handlungen betätigt zu haben. In der Verhandlung waren 15 Zeugen und 4 Sachverständige geladen. Die Anklage wurde vertreten durch den Ersten Staatsanwalt Geheimen Justizrat Kube, die Verteidigung führten Justizrat Stelzer und Rechtsanwält Vahjme. Beide Angeklagte wurden wegen Totschlags und versuchten Mordes je zu 15 Jahren Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 10 Jahren verurteilt.

Halle, 20. Juni. Ein größtes Unglück ereignete sich Sonntag vormittag kurz vor 12 Uhr in der Holzgerstraße nächst dem Hotel „Stadt Berlin.“ Ein feldwäzger Knabe aus einer Seitenstraße wollte quer über den Fahrdamm gehen. Im gleichen Augenblick kam ein Motorwagen der Halle'schen Straßenbahn, das das Kind tief direkt in den Wagen. Es kam unter den Räder und wurde sofort todtgeschlagen. Der feldwäzger soll an dem Unglück keine Schuld haben.

Merseburg, 29. Juni. Eine Wäflerbede aus Merseburg am Tage der Schwandau erzählt das „Meide'sche Verbrechen.“ Die Hauptstochter fragt das Dienstmädchen: „Nun, Anna, wen würden Sie denn wählen, Wäfler oder Mittag?“ „Ja, ich weiß ja nicht, was sie wollen.“ „Wäfler will, daß wir unseren Kaiser behalten, Mittag will, daß wir keinen Kaiser mehr haben sollen.“ „Aber Feuilleton, da können Sie noch fragen? Sie wissen doch, wie ich für's Militär schwärme!“

Wäfler (Eibe), 28. Juni. [Staiferparade. — Ertrinken.] An der am 2. Sept. auf dem Truppenübungsplatz Jethain stattfindenden Staiferparade werden außer dem gesamten feldwäzigen 12. Armeekorps auch vier preussische Kavallerie-Regimenter und zwar das 4. Dragoner-Regiment (Lützen), das 8. Dragoner-Regiment (Dels), das 10. Mann-Regiment (Züllichau) und das Leib-Kürassier-Regiment N. 1 (Breslau) teilnehmen. — Das feldwäzige Schützen des hiesigen Militär-Invaliden Jahred war gestern abend, ohne daß es die Eiben bemerkt hatten, mit seinen beiden Geschützen nach dem Eiben-er gelassen. Durch den hohen Wellenschlag, den ein vorüberfahrender großer Schleppe-dampfer verursachte, wurde das Kind, das ein Stück vom Ufer in das Wasser gegangen sein muß, mit fortgerissen und ertrank. Der kleine

Leinwand wurde kurze Zeit darauf am anderen Ufer wieder ans Land gespült.

Wagdeburg, 29. Juni. [Bahnhofs-wirtschaft.] Am 10. Juni d. Js. erfolgte, wie mitgeteilt, die Eröffnung der Angebote für die Wachtung der hiesigen Bahnhofs-wirtschaft. Es wurden Gebote von 26 000 bis 70 000 M. von 111 Konkurrenten abgegeben. Jetzt ist nun dem bisherigen Bahnhofs-wirt in Schmiede-mühl Herr Freitag der Zuschlag auf sein Gebot von 45 000 M. erteilt worden. Er-freilichweise hat also die Bahnhofs-wirtschaft diesmal nicht die Hand zu der sonst üblichen gegenläufigen Abwägung der Interessenten gegeben; wahrscheinlich hat sie sich selbst ge-gut, daß bei einer Wacht von 70 000 M., die als Höchstgebot vorlag, der Ruin des Wirtes unausbleiblich ist.

Schönebeck, 27. Juni. [Schwarze Land-sleute aus Ostafrika.] Regierungslehrer Müller aus Deutsch-Ostafrika, der die beiden jungen Schwarzen, Söhne eines verstorbenen Entlang, auf seiner Ueberreise mit nach Deutschland zu ihrer Ausbildung brachte, liegt in Straß-burg bei seinem Bruder schwer an Malaria darnieder. Er hatte in Gema den Dampf-er verlassen und die französischen Alpen und seinen Bruder in Straßburg belästigt, wo er erkrankte. Die beiden schwarzen Landleute, die mit dem Dampf-er wohl in Hamburg angelangt sind, werden in Begleitung eines Vertreters des Herrn Bongard, dem die Verbesserung über-tragen ist, nach dem hiesigen Groß-Spital kommen, wo sie die Schwere behandeln und dann im Krankendienst ausgebildet werden sollen.

Gera, 26. Juni. Die früheren Kassenzüge der Zeitkontenstelle hatten nach das Sonntags für das letzte Quartal zu fordern, in dem sie für die Kasse tätig waren. Die Kasse hat sich geäußert, den Betrag von 8000 Mk. auszu-zahlen, weil sie der Ansicht ist, daß die Kasse für die Kasse haftbar zu machen seien, die der Kasse durch den Marktaufschlag erwachsen sind. Die Kasse haben die Kasse bei dem Generalkonferenz auf Herausgabe der Honorare verlag, weil sie durchaus nicht gewillt sind, diese Kosten zu bezahlen. Der 1. Termin in der Sache ist vorüber, und den Kassen sind zunächst 3500 Mk. ausgezahlt worden; den Rest behält die Kasse noch inne, weil sie der Ansicht ist die richtige hält. Die Angelegenheit wird voraussichtlich mehrere Instanzen beschäftigen.

Mühlhausen (Thür), 28. Juni. [Eieg der Kasse.] In der Generalversammlung der Zeitkontenstelle der Zimmergesellen wurde der Vertrag mit dem hiesigen Arbeiterverein bestätigt. Den Kassen sind vom 1. Juli ab 16 1/2 Prozent Honorarerhöhung unter der Bedingung zugesichert worden, daß der alte Vertrag im übrigen bestehen bleibt.

Wittenau, 29. Juni. Im Eberg erloschen hat im nahen Schönfelds der 13jährige Wäfler-ohn Otto die gleichzeitige Bergarbeiterstücker Drechsel hier. Beide waren mit Heuen be-schäftigt, als Otto einen Revolver, den er aus der Wohnung seiner Eltern entnommen hatte, ohne zu wissen, daß er geladen war, herbeizog und mit den Worten „Warte, ich erschieße dich“, auf die Drechsel anlegte. Im nächsten Moment trachte ein Schuß, und das unglück-liche Mädchen stürzte tot zu Boden. Otto stoh und konnte bis jetzt nicht aufgefunden werden.

Planen i. B., 26. Juni. [Wäfler'sche Ebe-drama.] Am Stadtheil Hofgrund durchschitt ein Mann Streite der Wäfler feldlich seiner Gefährtin mit einem Wäflermeister die Rehle, doch konnte die Schwereverleete noch flüchten. Darauf verurteilte feldlich sich selbst die Rehle zu durch-schneiden, da aber der Tod nicht eintrat, suchte er sich an der Ziellinie zu erheben, wurde jedoch von Hausbesohnern noch lebend abge-schnitten und nach dem Krankenhaus gebracht.

— Mit heute nehmen wir wieder die frühere Normalzeitung zum Druck unserer Zeitung. Den Roman „Die Schwefelstein“ werden wir, wenn möglich, wieder auf die 4. Seite weiter bringen.

1. Vieh-Einfänger. Einen eigenartigen Beruf haben an dem Berliner Zentral-Viehhof eine Anzahl Leute aus, nämlich den eines Vieh-Einfängers. Das Geschäft ist verschieden, denn es ist nicht so einfach, losgerissene und mitgewordene Bullen z. B. fassen zu stellen und dem Stalle zuführen. Eine Gattelle mußten mit vieler Mühe zwei solcher Einfänger im Bestehen gehen. Ein Berliner Großhändler hatte auf dem Gute Wilsdorf bei Dornitz 20 Ferkel eingekauft. Beim Zurückbringen gelang es zweien der Tiere sich loszureißen und das Weite zu finden. Zwei geübte Einfänger des Zentral-Viehhofes wurden daraufhin telegraphisch ersucht, zum Einfangen der vertriebenen Ferkel sofort an Ort und Stelle zu erscheinen. Aber auch ihre Kunst hatte keinen Erfolg, vielmehr mußten, nachdem ein Stier den einen Einfänger nicht unerschrocken verließ, die beiden Ferkel gefangen werden. Durch das Umherlaufen der Tiere im Gebiete und über Gemarkungen war ein Schaden von etwa 1000 Mk. entstanden, für den jetzt der Großhändler ersatzpflichtig gemacht wird.

John Feuerwehrens Verhaftung. Bei einem Großraub im Leipziger Vorort Magwitz sind John Feuerwehrens Verhaftung verurteilt und zum Tode verurteilt.

Ein gefährlicher Ausbrecher eingekerkert. Der am 16. d. aus der Strafanstalt in Bregenz entwichene Gefangene Wolff ist wieder ergriffen worden. In der kurzen Zeit seiner Freiheit hat der Verbrecher sein Strafbüro von neuem in Anspruch genommen, indem er einen Nachbarn durch einen Landfriedensbruch auslöste. Durch Diebstahl war er in den Besitz eines Gewehrs gekommen, damit bewaffnet, konnte er bei Schenken in der Straße Angermünde dem Landfriedensbruch tun. Im Gebirgslande verließ, konnte er aus großer Nähe einen Schuß auf den Viehdiebstahl ab und verurteilte ihn schwer am Stope; an der Wollung seines verbrecherischen Vorhabens wurde er jedoch durch einen Verurteilten verhindert; diese Verurteilung wurde im März 1902 vorgenommen um noch verurteilten Gegenwehr zu leisten.

Wahlmann. Aus Mecklenburg in der Altmark wird berichtet, daß ein Wähler in die Wahllokale, um seine Stimme für seinen Kandidaten abzugeben. Mit Veranlassung des Wahlverfahrens beiriet der Wähler den abgetretenen Raum, um seinen Wahlzettel in den vorgeschriebenen Umschlag zu stecken. Als diesen abgetretenen Raum löst sich auf einmal ein Mann in die Stimmkabine ein, um zu sehen, was er im Umschlag stecken wird. Die darauf erfolgte Antwort aus dem Wahllokale, nur die Klappe zu öffnen und dann den Zettel hineinzulegen, wurde von dem Wähler in der Weise erwidert, daß er den bereit im Wahllokale befindlichen Zettel mit einem in den Nebenzimmer befindlichen Querbanden durch Öffnen der Klappe hinein ergreift und in den Umschlag steckt. Allgemeines Gelächter erfolgte, als die Sache zum Verständnis des Wahlverfahrens kam und das Äußerste wieder aus dem allerdings kleinen, aber doch mit einer Anzahl von schwer zu vergleichenden Osten hervorgeholt wurde. Die Entscheidung durch Hineinlegen in die richtige Wahlkammer beendete diesen gewöhnlichen Wahlakt.

Über einen folgenschweren Automobilschicksel. Die Mündigen des Jg. 1902, folgendes zu erzählen: Ein selbsterwählter Vater fürchtete seinen jungen Söhne, der sich zu einem Ausfluge in die Umgebung Wilmanns eines „Schmaler“ schickte, das er selbst nicht mit ihm gehen und Sätze ganz gut, als der junge Mann aber mit seinem Begleiter in eine kleine Ortschaft bei Großhesselo kam, ging das Unglück an. Der Automobilist fuhr durch einen Graben mitten durch den Holzraum in den Gemütsgeräten und richtete unter den jungen Rodriks und gelben Räder eine riesige Verwüstung an. Der Onkel kam mit zwei Söhnen herbei, betrauertem mit dem Söhne, besah die verheerenden Ausbrecher und forderte schließlich für Mann und Gemütsgeräten 200 Mk. Entschädigung. Da aber der Automobilist in dieser Beziehung gegenüberlich ohne geltendes „Brennz“ war, beschloß der Onkel, den Schaden zu decken, während der Vater mit der Wahl nach Wilmanns zurückfuhr, um die zur Auslösung seines Fahrzeuges nötigen Mittel zu holen. Allein das Schicksal forderte noch

ein weiteres Opfer: Nam war der Eigentümer des Automobils abgepumpt und die Gemüter beruhigt, als ein Sohn des Onkel den Motor betrug, um sich ein wenig im Automobilsport zu üben. Der Vater, der sich nicht entschließen konnte, das Fahrzeug und das Recht sich im rasenden Tempo zu lange zu verlieren, bis sich ihm im Raum als Hindernis entgegenstellte, während es dem neuen Herrn und Vater gelang, noch rechtzeitig abzubrechen. Der Vater wurde zunächst, um sein Fahrzeug abzugeben, dazu auszulassen, fand er es in einem solchen Zustande, daß er sich zum Glück zurückziehen mußte! Nummer fordert der Vater im Klagewege durch einen Rechtsanwalt 200 Mk. Entschädigung für sein Automobil, der Onkel 200 Mk. für seinen Mann und Garten, und zudem Schäden gegen beide, wie auch gegen den Sohn des Onkel mehrere verschiedene Ansprüche wegen Verwüstung, Sachbeschädigung und Verletzung der Automobilsfahrordnung!

Erfolgen. In der Ortsgemeinde Rantkau erlag der 50jährige Müller Eberhard seinen 70jährigen Schwiegermutter am Streite. Der sonst gut behaltene Vater, der in trauernem Zustande gebandelt hat, wurde verhaftet.

Vom Sturm überrascht wurde ein Freitag. Eine Fischerflotte von 60 Booten aus Wehragen bei Schwarzort (Kreis Memel), GS gelang den Fischern nicht, ihre Boote auf den Strand zu setzen. Das Boot des Fischers Mannert konnte keine Fahrt machen, weil der Sturm und ein Fischerboot den Tod in den Wellen fanden. Zwei Boote und drei Mann werden noch vermisst.

Ehrung der „göttlichen Sara“. Sara Bernhardt wird demnächst eine Ehrung zu teil werden, die sie trotz ihres hohen Alters nicht nicht genossen hat. Es soll nämlich eine Straße nach ihr benannt werden. Das geschieht in dem schönen Städtchen Orange, dem die Künstlerin ihre Pflanzung hat, die demnächst durch ein herrliches Parkgebiet zu ersetzen ist. Die Regionäre sind festgenommen worden und werden vor ein Kriegsgericht gestellt werden.

Reuerei in der Fremdenlegation. Die kürzlich in Marseille eingeflossene Inlandspolizei berichtet, daß Fremdenlegationäre in Madoch das Haus ihres Kapitäns besessen haben, weil sie von ihm inhaftig behandelt worden seien! Die Regionäre sind festgenommen worden und werden vor ein Kriegsgericht gestellt werden.

Leopold Wiffing, der frühere Erzherzog Ferdinand Leopold von Toscana, hat an die Berliner Regierung das Gehalt von 100000 Mk. dem regelmäßig zu zahlen nehmen zu dürfen, gestattet. Dem Ansuchen wurde entsprochen.

Ein schweres Verwundungsgeschick hat sich in der Schweiz ereignet. Wie aus der Val Riviera gemeldet wird, wurden am Freitag nachmittags am Bis Was zwei Lehrer und 16 Schüler des Kantonal-Gymnasiums von einem Kamenführer überfallen. Dabei wurden Professor Gredl und zwei Gymnasialisten getötet, während Professor Gredl in einem Hospital schwer verletzt wurde. Die Verletzten und die drei Toten sind nach Valera gebracht worden, wo auch zwei Ärzte eingetroffen sind.

Auf der Weltausstellung in St. Louis im Jahre 1904 werden allerlei Kuriositäten zu sehen sein: so ein Nierenentwurf von ganz besonderer Form, ein sogen. „Gloster“, welches für das Ausstrahlen von Licht in Washington hergestellt worden ist. Es ist das größte und neartigste Instrument, das jemals konstruiert ist, und soll in erster Linie für das Studium der Erscheinungen, die im Wasser eintreten, verwendet werden. Ferner sollen die Glaswerke in Alton im Staate Illinois eine Anzahl von Nierenlinsen aus, von denen jede einen Inhalt von 170 Litern hat. Der Nierenlinsen sind für das Licht so hergestellt, daß sie von einer Viertelmeile im eine Stadt hinaus lassen, die er auf der Weltausstellung in St. Louis ausstellen wird. Das Licht wird ganz und gar aus Automobilscheinwerfern hergestellt. Es ist ein großer Versuch ausstrahlend und enthält nicht nur ein Strahlungslicht für Heißglühlicht und Quecksilberlicht, sondern auch Acetylenlicht, wie Gas-, Holzgas- und Wärmelicht für Gase. Eine Anzahl aller Dohler sind für die Aufgaben von Gefährlichen, sowie Gefährlichen werden von den nordamerikanischen Wissenschaftlern auf der Weltausstellung den großen Publikum zugänglich gemacht werden. Unter diesen gebrauchten und gefährlichen sind interessante Dokumente über die Zeit von 1770, als die jetzigen Rep. Staaten von Nordamerika noch englische Kolonie waren. Das älteste dieser Dokumente stammt von

18. März 1770 und bezieht sich auf die Gründung einer Handelsgesellschaft in New York. Einer der Vorstehenden dieser Handelsgesellschaft war John Moore, einer der Vorstehenden des jetzigen Präsidenten.

Verurteilte Richter. Aus New York wird berichtet, ein acht hundertjähriges Schuppel für eine Gerichtsverhandlung in der Stadt Jackson in Kentucky, bei der wegen Mordes gegen zwei Mitglieder der beiden benachbarten Familien Godwill und Hargis verhandelt wurde. Zwischen den beiden Familien besteht eine politische Feindschaft im Jahre 1890 eine Verurteilung, der schon verurteilte Mitglieder zum Tode gefasst sind. Lange Zeit war keine Jury möglich genug, eine Verurteilung gegen die Mörder zu erheben, da die Familien Drohungen veröffentlichten, jeden Richter zu töten, wenn das Urteil gegen sie ausfällt. So waren zu der Verhandlung 200 Mann von den Truppen aus Kentucky zum Schutze der Richter entsandt. Jeder der Zeugen war von zwölf bewaffneten Soldaten um die Schranke geführt, und nachdem er zitternd seine Aussage gemacht hatte, wurde er von den Wägeln aus in sein Haus zurückgeführt. Nachdem der Staatsanwalt in seinem Plaidoyer verlangt hatte, daß die Jury die beiden Angeklagten, deren Familien die Stadt schon lange mit Blut besetzt hätten, für schuldig erklären sollte, wurde er auch dem Saal unter dem Schutze der Soldaten. Die Geschworenen, die schon seit einer Reihe von Tagen in dem mit Kanonen besetzten Gerichtssaal schloßen, zogen sich dann zur Beratung zurück; aber wie zu erwarten war, wagten sie aus Furcht vor der Rache der beiden feindlichen Familien nicht, ihr Urteil zu fällen abzugeben! Schloß die Verhandlung die über den Prozess verhandelten Richter für ihr Leben und verließen schließlich die Stadt. Man weiß nicht, ob das Ministerium einen neuen Prozess fordern wird, da es sicher ist, daß keine Jury in Kentucky den Mut haben wird, die Mörder zu verurteilen.

Gerichtshalle.

§§ Angermünde. Für das in Angermünde bestehende sächsische Schöffengericht ist unter dem 11. Januar 1902 ein Verordnungsblatt erschienen, das in §§ 18 und 19 Bestimmungen über die nach sächsischen Miß vorzunehmenden Schöffengerichte enthält. Diese Bestimmungen sind durch Bestimmung des Ministeriums am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13. März 1901 vom 1. Juni 1901 ab durch neue ersetzt, welche das Schöffengericht nicht zulassen, sondern die Leitung durch Schöffengericht und Schöffengerichte anordnen. Der Kaufmann F. wurde am 6. Dezember 1901 die Gerichtsbarkeit zur Schöpfung eines Hirbes nach sächsischen Miß in dem Schöffengericht zu Angermünde bei der Schöffengerichtsverwaltung hietlich nach, wurde jedoch durch den Ministerium am 11. Januar 1902, am 13

Holzauktion
im Stadtforst Dypin
Trochis und Windfall aus der Totalität
Freitag, den 3. Juli er.
von früh 9 Uhr ab
106 St. klef. Brett- und Bauholz

Sonnabend, den 4. Juli er.
von früh 9 Uhr ab
200 rm. klef. Scheit- und Kollholz.
Sammelplatz im Forsthaus (statt im Schlage).
Kemberg, den 26. Juni 1903.
Der Magistrat.

Zwangsversteigerung.
Sonnabend den 4. Juli d. M.
von vormittags 11 Uhr an
werde ich im **Gasthof zur Goldenen Weintraube** hierselbst
180 **Eck Roggenkleie** à 63 1/4 Kilogr.
20 **Maiz** à 101 "
6 " **Gerstentrot** à 50 1/2 "
öffentlich meistbietend gegen Vorzahlung versteigern.
Ruhe, Gerichtsvollzieher.

Für Zahnkranke

bin ich in **Kemberg - Burgstrasse 33** - täglich
vorm. 8-12, nachm. 2-6 Uhr zu sprechen.
H. Bender, Dentist.

Empfehle mich zur Anfertigung **künstlicher Zähne**
und **ganzer Gebisse** nach allen erforderlichen Methoden
mit und **ohne Gamenplatte.**
Richten schiefstehender Zähne. **Plombieren. Um-**
arbeitung schlecht sitzender Gebisse. **Zahnziehen**, auf
Wunsch schmerzlos - ohne Chloroform-Narkose.
■ Anfertigung von **Rachenobturatoren.** ■

Fr. Genzel

Zahntechnisches Atelier.

Empfehle meinen werten Patienten von Kemberg und Um-
gegend mein neuestes **Podoparat zum**
vollständig schmerzlosen Zahnziehen
unter ärztlicher Beobachtung.
Ferner empfehle ich mich für alle operativen und tech-
nischen Arbeiten. Letztere erfolgen in Gold, Aluminium und
Kunstgummi.

Bekanntmachungen.

Heuankauf. Beim Proviant-
amt Wittenberg ist der Ankauf von
Heu wieder eröffnet. Für die Preis-
bestimmung werden die Wittenberger
Marktpreis-Notierungen und die Güte
der Ware zu Grunde gelegt.

Solverkauf. Die Oberförsterei
Notzhans verkauft im Wege des
schriftlichen Angebots infolge Spanner-
fraß Gruben- und Langnussböcker:
1. Grubenholz: Schupbe, Jüdenberg,
2. Jag. 33 a (Los 2), ca. 320 Fstmr.
45jähr. Bestand, Jag. 78 b (Los 2)
ca. 60jähr. Best., Schupbe, Eberborn,
Jag. 71 b (Los 3) 1340 Fstmr.
75jähr. Best., Jag. 72 c (Los 4) 1360
Fstmr. 70jähr. Best., Jag. 80 b
6) 670 Fstmr. 2. Langnussholz:
Schupbe, Eberborn, Jag. 70 b (Los
6) 470 Fstmr. 110jähr. Bestand,
Jag. 79 (Los 7) 670 Fstmr. an 4
jähr. Best. Die Schläge sind ca. 4
Kilometer von Dornbaum entfernt.
Die Gebote mit der Aufsicht „Notzhan-
solverkauf“ sind an die Ober-
försterei Notzhans, Post Gräfen-
hainchen, einzureichen.

Bei meinem Scheiden aus Kemberg
sage ich meinen ehemaligen Jahr-
gast-Kunden ein freundliches
Lebewohl mit dem Wunsche, daß
sie auf der Eifenbahn ebensowenig zu
klagen haben wie bei mir.
Friedrich Müller
Postfach n. 2.

Zum Küffen

Ich bin ein gutes, reines Gesicht mit
vollem legendärem Aussehen, weicher,
saftreicher Haut und hübschem
Teint. Alles dies erzeugt **Nudebeiler**
Siedender-Vollmilch-Seife
Vergleichen Sie, **Nudebeiler-Präparat**
allein oder **Schönheits-Präparat**
à 20 Pf. bei **Apotheker Eise.**

Annahmestelle
der rühmlichst bekannten
**Thüringer Kunst-
Färberei Küggsee**
und **chem. Wäscherei**
(Häufelarbeiten)
und **Muster moderner Farben** bei
Agnes Mengewein
Hut- und Feingewerbe
Kemberg, Leipzigerstraße.

Neue Muster in
Sut-, Vorlede- u. Ballblumen
große Auswahl in
**Kalmzweigen, Toten- u. Myrten-
Kränzen**
zur grünen und silbernen Hochzeit
empfiehlt billigt **Friedr. Heym.**

Speiseeis-Pulver
vollständig fertig zur Bereitung von
Eiscremen
Gelée-Pulver
Pudding-Pulver
empfiehlt **Apotheker Kemberg.**

Bruteier
von echt rebusfähigen Italienern
sowie **Enteneier** sind stets zu haben
in der **Ziegelei Kenden.**

Schweizermilch
Knorr's Hafermehl
Haferslocken
Nestes Kindermehl
Kaifers Kindermehl
empfiehlt **Fr. D. Heyner.**
Anh.: Theodor Herzer.

A. G. Strensch Nachf.
(Inh.: August Fuhu)
Farben, Drogen & Colonialwaren

empfiehlt:
Ia. Leinöl-Firniss
garantiert rein gefolgt

Bleiweiss
in Del garant. rein Dryd

Zinkweiß, Deckweiß (Lithopone)

Börliger Fußbodenfarbe

Fußbodenlackfarben
in Ölen, sowie sämtliche **Lichter-,
Maler- und Maurerfarben.**

Ferner:
Lacke aller Art
in nur feinen Qualitäten
Bohnerwachs
Carbolium, Salzsäure
Essigsäure

Maschinenöle, Wagenfett.

Verloren
eine kleine **eiserne Riemenscheibe**
(Unterfahrscheibe) in der Nähe der
Reitbahn. Gegen Belohnung abzu-
geben in der Expedition.

Steinschlag
u. Grundsteine
hat abzugeben **Friedr. Heym.**

Eine Unterwohnung
vom 1. Oktober ab zu vermieten.
Leipzigerstraße 1.

Eine Unterwohnung
event. auch möbliert, zu vermieten,
Leipzigerstraße 5.

Eine Oberwohnung
zu vermieten **Leipzigerstraße 12.**

Gesellschaft Frohmann
Mittwoch abend **Verammlung.**

**Kochöfen, Kochmaschinen,
Kaffe, Türen,
Transportable Kochherde,
Wasserpflanzen**
empfiehlt billigt **W. Dahms**
Kolonial- u. Eisenwarenhandlung.

**Senfen, Sicheln,
Beizsteine, Beizfächer,
Hämmer
Ringe**
**Sensen-Amböze
Drahte**
beste Schweinfurter Schleifsteine etc.
empfiehlt billigt **Friedr. Heym.**

Die beliebten
**Schmiede-
Senfen und Sicheln**
sind wieder zu haben bei
W. Dahms
Kolonial- u. Eisenwarenhandlung.

Marinierte Heringe
empfiehlt **Fr. D. Heyner**
Anh.: Theodor Herzer

Feinsten Himbeersaft
„ Kirsch
„ Ceres
„ zu Gelee Speisen
„ Mazena
empfiehlt **Fr. O. Heyner.**

Für Wagenleidende!

Allen denen, die sich durch **Erkältung** oder **Ueberladung** des Magens,
durch **Genuß** mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter
Speisen oder durch **unregelmäßige Lebensweise** ein **Wagenleiden**, wie:
**Magensaure, Magenkrampf, Magenbeschwerden,
schwere Verdauung oder Verschleimung**
heilen, ist **hiermit ein gutes Hausmittel** empfohlen, dessen vor-
zügliche Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das
bekannte

**Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der
Hubert Ulrich'sche Kräuterwein**
Dieser Kräuterwein ist aus vorzüglichen, heilkräftig gefundenen Kräu-
tern mit gutem Wein bereitet und färbt und belebt den Verdauungs-
organismus des Menschen, ohne ein Abführmittel zu sein. Kräu-
terwein beseitigt Störungen in den Eingeweiden, reinigt das Blut von
verdorbenen, krankmachenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neu-
bildung gesunden Blutes.

Durch regelmäßigen Gebrauch des Kräuterweines werden **Wagenlei-**
den schon im Keime erstickt. Man sollte sich nicht kranken, keine An-
wendung anderer (scharfer, apertiver, Gesundheit gefährdenden) Mittel vor-
zuziehen. Symptome, wie: **Kopfschmerzen, Aufstoßen, Sodbrennen,
Blähungen, Uebelkeit** mit Erbrechen, die bei **drumhigen (veralteten)**
Wagenleiden von so heftiger auftreten, werden oft nach einigen Mal Trinken
beseitigt.

Blutverstopfung und deren unangenehme Fol-
gen, wie **Verstopfung, Kopfschmerzen, Schilddrüsenleiden, Bluthochdruck, Nerven-
krankheiten, Herzleiden, Schlaflosigkeit, sowie Blutarmut** in Leber,
Blut und Fortbewegung (Schmerzmittel) werden durch Kräuterwein
sich und gesund beseitigt. Kräuterwein befreit **Blut und Darmkanal**, reinigt
den Verdauungsapparat einen **Aufführung** und entfernt durch einen leichten
Stuhl unangenehme Stoffe aus dem Magen und den Gedärmen.

**Agere, bleiches Aussehen, Blutmangel, Ent-
kräftigung** sind die Folge **schlechter** Verdauung, mangelhafter Blut-
bildung und eines **konstanten** Zustandes der Leber. Bei **ganz-
licher Appetitlosigkeit**, einer **nervösen Abspannung** und **Gemüthsverstim-**
mung, sowie häufigen Kopfschmerzen, Schlaflosigkeiten, stehen oft solche
Kranken **blühend**. **Hubert Ulrich'scher** Kräuterwein giebt der **geschwächten** Nerven-
kraft einen **frischen Impuls**. **Hubert Ulrich'scher** Kräuterwein befreit den **Appetit**, befördert **Steu-**
erung und Ernährung, regt den **Stoffwechsel** kräftig an, **beseitigt** und
verbessert die **Blutbildung**, beruhigt die **erregten Nerven** und **schafft** dem
Kranken **neue Lebenskraft**. **Hubert Ulrich'scher** Kräuterwein und **Dank** für
den **Wohlstand**.

Hubert Ulrich'scher Wein ist zu haben in Flaschen à RM. 1,25 und 1,75 in den
**Apotheken von Kemberg, Pörsch, Gräfenhainchen, Zeitz,
Schneeberg, Dornheim, Wörlitz, Wittenberg u. s. w.**
sowie in der **Provinz** Sachsen und ganz **Deutschland** in den
Apotheken.
Auch versenden die Firma **Hubert Ulrich, Leipzig, Poststraße 82**,
3 und mehr Flaschen Kräuterwein zu **Originalpreisen** nach allen Orten
Deutschlands **vorwärts** und **hinfert**.

Vor Nachahmung wird gewarnt!
Man verlange ausdrücklich
Hubert Ulrich'schen Kräuterwein.
Hubert Ulrich'scher Wein ist kein **Scheinmittel**. Seine Bestandteile sind: **Wag-**
erwein 450/0, Weinspirit 100/0, Glyzerin 100/0, Honigwein 240/0, Eisen-
essenz 150/0, Kirschgeist 320/0, Manna 30/0, Fenchel, Anis, Pfeffer-
münze, musk. Krebbswurz, Engwurz, Kalmuswurzel u. s. w. Diese
Bestandteile **mischen** man!

Rechnungen in allen Formaten und jeder
Ausführung, geschmackvoll, sauber
und billig zu haben bei **E. Noeller.**

Sommer-Jahrplan.

Giltig vom 1. Mai.
(Ohne Gewehr.)

Sämtliche Züge führen erste bzw. zweite bis vierte Klasse.
Berlin-Halle.

ab Berlin	11,30	12,30	1, -	5,50	9,10	1,15	5,15	7,40
„ Wittenberg	1,45	2,52	6,06	8,08	12,06	3,43	7,17	9,41
„ Leipzig	1,59	3,04	6,20	8,23	12,21	3,58	7,31	9,55
„ Bitterfeld	2,41	3,50	6,57	9,10	1,15	4,37	8,20	10,40
in Halle	3,19	4,37	7,38	9,50	2,00	5,19	9,04	11,20

*) ab Wittenberg *hält nur Montags bzw. am den ersten Werkeltage nach Festtagen

Halle-Berlin.

ab Halle	12,22	5,00	7,03	11,00	2,10	5,45	8,55
„ Bitterfeld	2,08	6,17	8,17	12,39	3,57	7,06	10,48
„ Wittenberg	2,30	6,31	8,44	1,40	4,28	7,48	11,03
in Berlin	5,00	9,00	10,51	3,56	6,35	10,10	—

Bitterfeld-Leipzig.

ab Bitterfeld	2,45	4,20	7,01	9,15	10,39	1,19	4,40	8,15	10,42
in Leipzig	3,35	5,18	7,46	10,10	11,26	2,00	5,21	9,03	11,27

Leipzig-Bitterfeld.

ab Leipzig	4,23	6,41	11,10	2,25	4,15	5,38	7,23	10,29	11,28
Bitterfeld	5,08	7,19	11,48	3,05	4,56	6,20	8,03	11,10	12,38

Wittenberg-Seifen Falkenberg. Falkenberg-Seifen Wittenberg.

8,40	1,36	4,25	7,35	10,40	ab Wittenberg an	9,01	9,47	11,44	3,35	7,08	
8,50	1,45	4,34	7,44	10,50	„ Brehlitz	„	5,53	9,38	11,24	3,26	6,59
8,50	1,53	4,42	7,52	10,59	„ Seifen	„	5,45	9,29	11,25	3,17	6,50
9,14	2,06	4,58	8,03	11,12	„ Seifen	„	5,24	9,16	11,12	3,04	6,37
9,26	2,18	5,03	8,14	11,24	„ Annaberg	„	5,24	9,02	11,11	2,52	6,25
10,10	2,50	5,42	8,49	11,52	„ Falkenberg	„	5,00	8,30	10,32	2,23	5,54
10,29	3,10	6,05	9,07	—	„ Eisenwerda	„	0, -	7,43	9,35	1,50	5,08
10,45	3,25	6,23	9,20	—	„ Eisenwerda	ab	0, -	7,30	9,06	1,35	4,53

Wittenberg-Gilenburg. Gilenburg-Wittenberg.

5,08	8,38	2,00	7,23	ab Wittenberg an	6,48	11,48	3,52	10,05	
5,16	8,46	2,10	7,36	„ Bratun	„	6,39	11,41	3,45	9,58
5,21	8,51	2,17	7,46	„ Gutzsch	„	6,34	11,35	3,39	9,52
5,29	9,00	2,28	7,54	„ Hainitz	„	6,26	11,27	3,31	9,44
5,35	9,05	2,35	7,59	„ Vietzsch	„	6,20	11,21	3,25	9,38
5,40	9,10	2,41	7,54	„ Glogau	„	6,15	11,17	3,19	9,33
5,47	9,18	2,50	8,01	„ Trebitz	„	6,08	11,09	3,11	9,25
5,55	9,26	3,00	8,08	„ Brehlitz	ab	5,59	11,00	3,02	9,16
6,45	9,35	3,10	8,12	„ ab	5,52	10,55	2,95	9,12	
6,58	9,48	3,26	8,23	„ Schneeberg	5,41	10,43	2,83	9,02	
8,25	11,23	5,00	9,30	an Gilenburg	ab	4,30	9,11	1,25	7,50

Mahnformulare

sind zu haben in der Buchdruckerei von **Ernst Noeller.**

